

Satzung des „Heimatvereins Barleben“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Barleben“.

Der Sitz des Vereins ist Barleben.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

Zweck und Ziele des Vereins sind:

- die Wahrung und Pflege des kulturellen Brauchtums der Region,
- die Förderung der Heimatverbundenheit,
- die Erforschung, Dokumentation und Verbreitung der Dorf- und Heimatgeschichte,
- die Sammlung von Dokumenten, Sachzeugnissen und Gegenständen der Dorf- und Heimatgeschichte,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen,
- die Pflege der plattdeutschen Sprache und
- die Organisation und Gestaltung von festlichen Höhepunkten im Gemeindeleben.

Zur Umsetzung der Ziele und des Zwecks des Vereins können Arbeitskreise bzw. Interessengruppen gebildet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen für Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und Juristische Person werden.

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und Ablehnung ohne Begründung.

Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschrieblicher Anerkennung wirksam.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,
- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- diese Satzung einzuhalten,
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist erfolgen.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht einhält.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen. Eine Rückerstattung der geleisteten Beiträge erfolgt nicht.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem Mitglied des Vorstandes.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss geheim erfolgen.

Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Revisoren,
- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister und
- dem Beisitzer

Der Verein wird vertreten durch den Vorstand.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Zur Vertretung im Rechtsverkehr sind laut § 26 BGB zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, davon muss einer der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11

Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 30. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Verein ist berechtigt, Spenden von privater und öffentlicher Hand entgegenzunehmen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

§ 13

Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14
Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung oder Wegfall eines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen, das nach Begleichung aller noch bestehenden Verbindlichkeiten verbleibt, der Gemeinde Barleben übergeben, die es nach Abstimmung mit dem Finanzamt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig verwendet.

§ 15
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Barleben, den 30. Januar 2002